Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/6/29 8Ob553/89, 8Ob296/01i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.06.1989

Norm

ABGB §983

Rechtssatz

Der Darlehensvertrag gehört zu den entgeltlichen Rechtsgeschäften; die Gegenleistung des Darlehensnehmers sind die Zinsen. Als Gegenleistung kann aber auch die Beteiligung am Gewinn (sogenannte partiarisches Darlehen) des mit dem Darlehen finanzierten Geschäftes des Darlehensnehmers vereinbart werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 553/89
  Entscheidungstext OGH 29.06.1989 8 Ob 553/89
  Veröff: WBl 1989,351
- 8 Ob 296/01i
  Entscheidungstext OGH 18.04.2002 8 Ob 296/01i
  Auch; nur: Der Darlehensvertrag gehört zu den entgeltlichen Rechtsgeschäften; die Gegenleistung des Darlehensnehmers sind die Zinsen. (T1); Veröff: SZ 2002/51

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0019236

Dokumentnummer

JJR_19890629_OGH0002_0080OB00553_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at